

## **Lesefassung**

### **Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7b und die Ortschaften der Lutherstadt Eisleben (Friedhofsgebührensatzung) (Neufassung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA-BestattG LSA vom 5. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 45)) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.2023 die nachstehende Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof, Magdeburger Straße 7a und die Friedhöfe der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

- 1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die städtischen Friedhöfe:

Friedhof, Magdeburger Straße 7 b und Friedhof Neckendorf  
Ortschaft Volkstedt  
Ortschaft Wolferode  
Ortschaft Rothenschirmbach  
Ortschaft Hedersleben mit den Friedhöfen Hedersleben und Oberrißdorf  
Ortschaft Unterrißdorf  
Ortschaft Polleben  
Ortschaft Bischofrode  
Ortschaft Osterhausen mit den Friedhöfen Osterhausen und Kleinosterhausen  
Ortschaft Schmalzerode

bilden eine öffentliche Einrichtung.

- 2) Soweit die Leistungen, die dem in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.
- 2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller Gebührenschuldner.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- 2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 5

### **Gebührenarten**

Benutzungsgebühren (Grabstellen-, Verlängerungs- und Friedhofunterhaltungsgebühr) werden erhoben zur Deckung des Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe". Verwaltungsgebühren werden erhoben für erforderliche Amtshandlungen.

- 1.) Grabstellengebühren und Verlängerungsgebühren werden, differenziert nach Grabstellenart und Nutzungsdauer, als Einmalgebühren für den bestimmten Nutzungszeitraum erhoben (§§ 6, 7).

- 2.) Nutzungsgebühren werden für die Bereitstellung und Nutzung der Trauerhallen, sowie bei Trauerfeiern am Grab erhoben (§ 9).
- 3.) Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben (§ 10).
- 4.) Sonstige Gebühren werden erhoben für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen, zur Anmeldung von Arbeiten von Dienstleistungserbringern und für sonstige Leistungen (§ 11).

## § 6

### Grabstellengebühren

Die einmalige Grabstellengebühr beträgt:

1)	Kindergrabstelle (Nutzungszeit 10 Jahre)	275,00 EUR
2)	Reihengrabstellen	
	Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	1059,00 EUR
	Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre)	690,00 EUR
	Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 15 Jahre) (zzgl. Namenskennzeichnung)	798,00 EUR
	Urnengemeinschaftsfeld (Nutzungszeit 15 Jahre)	869,00 EUR
	Grüne Wiese (anonym)	663,00 EUR
3)	Wahlgrabstellen	
	Erdgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	1177,00 EUR
	- jede weitere Stelle	1177,00 EUR
	Urnengrabstelle (Nutzungszeit 15 Jahre)	776,00 EUR
	Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 15 Jahre) (zzgl. Namenskennzeichnung)	798,00 EUR
	- jede weitere Stelle (zzgl. Namenskennzeichnung)	798,00 EUR
	Kolumbarium (Einzelkammer – Nutzungszeit 15 Jahre) (zzgl. Namenskennzeichnung)	994,00 EUR
	Kolumbarium (Doppelkammer-Nutzungszeit 15 Jahre) (zzgl. Namenskennzeichnung)	1988,00 EUR
4)	Baumbestattung (Nutzungszeit 50 Jahre)	1.040,00 EUR
	- jede weitere Stelle	1.040,00 EUR

In der einmaligen Grabstellengebühr sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren / Jahresgebühren nach § 8 für die Nutzungszeit der Grabstätte enthalten.

## § 7

### Verlängerung von Grabstellen

- 1) Die Gebühr für das Verlängern von Grabstellen einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr / Jahresgebühr für ein Verlängerungsjahr beträgt:

Urnenwahlgrab	57,00 EUR
Erdwahlgrab	52,00 EUR
Kindergrab	27,00 EUR
Baumbestattung	52,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage	66,00 EUR
Urnengemeinschaftsfeld mit Schild (nur Eisleben)	52,00 EUR
Kolumbarium	82,00 EUR

- 2) Die Verlängerung muss mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren umfassen.

## § 8

### Friedhofsunterhaltungsgebühr / Jahresgebühr

- 1) Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2024 begründet oder verändert wurden, sind für die Unterhaltung der Friedhöfe (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Geräte, allgemeine Pflege) folgende Jahresgebühren zu entrichten:

Erdgrabstelle	46,00 EUR
Urnengrabstelle	46,00 EUR

- 2) Jahresgebühren werden nur noch für bestehende Verträge erhoben. Auf Antrag können Jahresgebühren mit einer Einmalzahlung abgegolten werden.

## § 9

### Nutzungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1) Trauerfeier am Grab                               | 52,00 EUR  |
| 2) Benutzung Abschiedsraum Eisleben                  | 46,00 EUR  |
| 3) Benutzung Friedhofskapelle                        |            |
| a) halbe Trauerhalle (nur Eisleben)                  | 81,00 EUR  |
| b) Trauerhalle Eisleben                              | 170,00 EUR |
| c) Trauerhallen Ortschaften                          | 81,00 EUR  |
| 4) Einstellungs- und Standgebühren für Särge/pro Tag | 7,00 EUR   |

## § 10

### Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten

Für das Entfernen bzw. Einebnen von Grabstätten (§§ 23 und 26 Friedhofssatzung) sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kindergrab	89,00 EUR
Einzelgrab	104,00 EUR
Doppelgrab	130,00 EUR
Dreifachgrab	161,00 EUR
Urnengrab	77,00 EUR

## § 11

### Sonstige Gebühren/Verwaltungsgebühren

- 1) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Setzung von Grabmalen und Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Grabeinfassungen 39,00 EUR
  - b) Bodenplatten 39,00 EUR
  - c) liegende Grabmale 39,00 EUR
  - d) stehende Grabmale 65,00 EUR
  
- 2) Für die Anmeldung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister im Sinne von § 7 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben: 39,00 EUR
  
- 3) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, Abschluss und Verlängerungen von Grabnutzungsverträgen, Umschreibung von Nutzungsrechten, sonstige Verwaltungstätigkeiten 39,00 EUR
  
- 4) Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2019 und die Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 11.12.2023

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:  
Neufassung im Amtsblatt Nr. 12/2023 am 20.12.2023